

der Reichsjustizverwaltung, auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirkes jegliche Art von richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäften sowie von Geschäften der Justizverwaltung bei jedem ordentlichen oder besonderen Gericht der Reichsjustizverwaltung wahrzunehmen.

§3

Gerichtsassessoren und Personen, die nach § 7 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917) zu richterlichen Geschäften herangezogen werden, können bei allen Gerichten als Hilfsrichter verwendet werden.

Anm>: Abs. 1 war durch das Ges. über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1286) geändert und Abs. 3 durch § 10 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) gegenstandslos geworden.

§§ 71, 72

(betreffen Zivilsachen)

Zuständigkeit der Strafkammer.

§ 73

(1) Die Strafkammern sind zuständig für die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und *des Reichsgerichts* werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.